

Immer Ärger mit dem „Fleck“⁴¹ Rechtliche Grundlagen der Leistungsbeurteilung

RECHTSSICHERHEIT



Team Karin Medits-Steiner

Mit Sicherheit bestens beraten.



Gernot Hasenkopf

☎ 050 350 90-22443

✉ g.hasenkopf@wienerstaedtische.at



Heinz Schneeweis

☎ 050 350 90-22329

✉ h.schneeweis@wienerstaedtische.at

- Steuersparende Zukunftsvorsorge (§ 3 EStG)
- Gruppenkonditionen für Wiener LandeslehrerInnen in der Krankenversicherung und Pensionsvorsorge
- Sonderkonditionen für Wiener LandeslehrerInnen in der Kfz-, Unfall-, Haushalts-, Eigenheim- und Rechtsschutzversicherung

Ihre Sorgen
möchten wir haben.

WIENER 
STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP



inter
pädagogica



07.-09. November 2024
Messe Wien

Wissen färbt ab.

45. Bildungsfachmesse für Lehrmittel, Ausstattung,
Kultur und Sport – von der Kleinkindpädagogik bis
hin zum kreativen, lebensbegleitenden Lernen

Tickets & Information:
interpaedagogica.at



Veranstaltet von



#WienerWeg

Entgeltliche Einschätzung: Foto: Markus Strawa



Wir in Wien ... schätzen unsere Lehrer*innen.

Bildung ist eine Herzensangelegenheit der Sozialdemokratie und Grundvoraussetzung, um allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dank Ihres Engagements erhalten Kinder und Jugendliche in Wien die beste Bildung. Mit der kostenlosen Jahreskarte ab diesem Schuljahr setzen wir ein Zeichen der Wertschätzung für Ihren unermüdlichen Einsatz. Es zeigt auch, dass die Sozialpartnerschaft in Wien bestens funktioniert. Denn Karin Medits-Steiner und ihr Team haben das Ticket für Sie verhandelt. Das ist der Wiener Weg!

Euer Bürgermeister Dr. Michael Ludwig

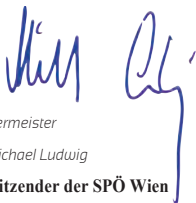
SPÖ 
DIE WIENPARTEI.

Liebe Lehrerin, lieber Lehrer!

Ein starkes Bildungssystem ist ein Bildungssystem, das alle Menschen mitnimmt. Mit unserer Wiener Bildungspolitik, mit dem beitragsfreien Kindergarten sowie kostenfreien Ganztagschulen sorgen wir dafür, dass jedes Kind in Wien, unabhängig von Einkommen und Herkunft der Eltern, die Chancen auf beste Bildung und Ausbildung hat. Kinder beim Aufwachsen zu begleiten und ihnen die notwendigen Fähigkeiten für ihr späteres Leben zu vermitteln, ist eine herausfordernde Aufgabe. Sie, die Lehrerinnen und Lehrer Wiens, haben daher maßgeblichen Anteil am Gelingen des Wiener Wegs. Mit der kostenlosen Jahreskarte der Wiener Linien ab diesem Schuljahr setzen wir ein Zeichen der Wertschätzung für Ihren unermüdlichen Einsatz. Es soll Sie nicht nur in Ihrer Mobilität, sondern auch bei der Vorbereitung von Lehrausgängen, unterstützen.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement im täglichen Austausch mit Ihren Schülerinnen und Schülern. Die Wiener Sozialdemokratie und die sozialdemokratischen Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter stehen dabei stets an Ihrer Seite.

Ihr



Bürgermeister

Dr. Michael Ludwig

Vorsitzender der SPÖ Wien



© Markus Sgrawa

RECHTSSICHERHEIT

Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrern
an allgemeinbildenden Schulen (VS, MS, PTS, ASO, AHS)
zu den **rechtlichen Grundlagen der Leistungsbeurteilung**
gemäß §§ 18 und 20 SchUG

Maßstäbe der Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung ist Lehrerkompetenz

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

Leistungsfeststellungen

Äußere Form und Leistungsbeurteilung

Checkliste für Schularbeiten

Beurteilungsstufen

Die Verhaltensnote

„Nicht genügend“ und „Nicht beurteilt“ im Jahreszeugnis

Benachrichtigungspflichten

Widerspruch

Immer Ärger mit dem „Fleck“?

In der vorliegenden Broschüre wurden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form den Gesetztexten entsprechend verwendet. Stand: 2024

www.fsg-pv.wien

Was ist die Leistungsbeurteilung?

Das Schulunterrichtsgesetz (kurz: SchUG) versteht die Leistungsbeurteilung als ein Gutachten. Die während eines Unterrichtsjahres abgehaltenen Leistungsfeststellungen sind dafür die Befunde, die nicht aufgrund ihrer Prüfungsform, sondern aufgrund von

- Anzahl,
- inhaltlichem Umfang,
- Schwierigkeitsgrad und
- Prüfungszeitpunkt zu gewichten sind.

Die Jahresbeurteilung ist keine Mittelwertsberechnung, sondern die Bewertung der Leistung durch einen Vergleich mit dem jeweiligen Beurteilungsmaßstab.

Welche Maßstäbe gibt es für die Leistungsbeurteilung?

Die Leistungsbeurteilung beruht auf keinem „Gewohnheitsrecht“ oder tradierten „Gepflogenheiten“ an einem Standort, sondern ist eingebunden in eine nach rechtsstaatlichen Grundsätzen agierende Verwaltung und folgt den Schulgesetzen, die für alle Schularten Gültigkeit haben.

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. (Art. 18 (1) B-VG)

Der Stufenbau der Rechtsordnung bindet jede hoheitliche Handlung (= Vollziehung jedes Gesetzes durch den Lehrer) in die rechtsstaatliche Konstruktion ein, um den einzelnen Staatsbürger vor Willkür zu schützen. Sie verfügen über Rechtsmittel: „Widerspruch“ (§ 71 SchUG).



Wer ist als Sachverständiger für die Leistungsbeurteilung zuständig?

§ 18, Abs.1 SchUG teilt diese Rolle ganz klar dem Lehrer zu:

*Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. **Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.***

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

Aus den Grundsatzbestimmungen in § 18 SchUG und § 2 Leistungsbeurteilungsverordnung (kurz: LBVO) sind die allgemeinen Vorgaben für die Leistungsbeurteilung zu entnehmen:

- Verschiedene Arten der Leistungsfeststellung sind nach Kriterien auszuwählen:
 - ▷ Alter der Schüler
 - ▷ Lernfortschritt der Schüler
 - ▷ Erfordernisse des Unterrichtsgegenstandes
 - ▷ Anforderungen des Lehrplans / Stand des Unterrichts
- Leistungsfeststellungen sind gleichmäßig über den jeweiligen Beurteilungszeitraum zu verteilen!
- Leistungsfeststellungen sind in das Unterrichtsgeschehen einzubinden!
- Die behandelten Unterrichtsinhalte gemäß den Bildungs- und Lehraufgaben aus dem Lehrplan geben den Inhalt von Leistungsfeststellungen vor.
- Durch Noten ist die Selbstständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen!

- Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen!
- Das Verhalten des Schülers darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden!
- Körperliche Behinderungen sind bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen!
- Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Musikerziehung, Bildnerischer Erziehung und Werkerziehung ... sowie Bewegung und Sport sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen! (Ausnahme: Schwerpunktschulen)
- Schriftliche oder graphische Leistungsfeststellungen sind einmalig mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen, wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler mit Nicht genügend zu beurteilen sind. Die bessere Leistung zählt.



Der Leistungsfeststellung gemäß LBVO § 3-10 dienen

1) die Mitarbeit des Schülers im Unterricht, zentrales Element der Leistungsbeurteilung

Die Leistungsfeststellung ist eine Messung der Schülerleistung mittels eines Messinstruments, das durch die LBVO legitimiert ist. Alle Formen der Leistungsfeststellung sind grundsätzlich von Informationsfeststellungen zu unterscheiden, die der Lehrperson nur zur Information darüber dienen, auf welchen Teilgebieten die Kinder die Lehrziele erreicht haben. Sie sind nicht durch die LBVO reglementiert.

Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit. Der Grundsatz der Individualbeurteilung bleibt aufrecht. Die LBVO sieht keine Kollektivnote vor.

Einzelne Leistungen (punktuelles Feststellen der Mitarbeit) im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten. Das Gesetz spricht von einer ständigen Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht.

Aufzeichnungen über diese Leistungen (z.B. in kodierter Form: +, - , 1, 0 ,...) sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist. Über die Art und Häufigkeit gibt es keine Vorschriften. Sie sollten eine Vielzahl von Leistungsdaten und Leistungsarten umfassen, Objektivitätsprobleme (Beziehungsebene Lehrer-Schüler) und insbesondere bei mündlichen Leistungen die Minderung der Validität („Rampensau“, Sprachvermögen, ...) berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, sind die Aufzeichnungen am besten am Stundenende zu führen.

Die Beurteilung erfolgt erst zu Semesterende, wenn die Aufzeichnungen zu einem Gesamtbild in Form einer Mitarbeitsnote zu verdichten sind.

Was ist bei „Hausübungen als Teil der Mitarbeit“ zu berücksichtigen?

- **Lehrer kann, muss aber Hausübungen nicht aufgeben**
- **Erarbeitung ohne Hilfe anderer (unkontrollierbare Faktoren: HÜ ist daher eher ein Mittel der Lernsteuerung als der Leistungsbeurteilung)**
- **Belastbarkeit der Schüler (Zahl der Unterrichtsstunden) beachten**
- **Rücksicht auf übrige Unterrichtsfächer und Schulveranstaltungen**
- **Koordinierende Funktion obliegt dem Klassenvorstand (§ 54 SchUG)**
- **HÜ sind nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in Ferien zu bearbeiten**
- **Beurteilung erfolgt gemäß § 4 LBVO**

2) „besondere“ Leistungsfeststellungen

Mündliche Prüfung

Anwendung: Auf Wunsch des Schülers 1x pro Semester oder wenn sie für sichere Beurteilung unbedingt notwendig ist:

- Terminbekanntgabe spätestens 2 Tage zuvor
- Zwei voneinander unabhängige Fragen
- Zuletzt behandelte Inhalte stehen im Zentrum!
- Dauer max. 10 Minuten
- Auf Fehler ist sofort hinzuweisen!

Ausgenommen: VS und SO Unterstufe

In der AHS, MS und SO Oberstufe: BE, BS, GZ, WE, Maschinschreiben und Kurzschrift (MS/KS)

In der PTS: BS, MS/KS, Stenographie, Techn. Zeichnen, WE

Mündliche Übung

Anwendung: Referat umfasst ein Stoffgebiet.

Festlegung vom Thema spätestens eine Woche vorher

Dauer: max. 10 Minuten

Schularbeit

Anwendung: sofern im Lehrplan vorgesehen

Anzahl: siehe Lehrpläne

Details: siehe Checkliste für Schularbeiten in dieser Broschüre

Schriftliche Überprüfung

Anwendung: umfasst ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet:

Test

Diktat in D, E, ME, MS/KS, EDV

Terminbekanntgabe: spätestens 2 Tage zuvor

Dauer: max. 15 Minuten

Gesamte Dauer aller schriftlichen Prüfungen pro Fach und Semester: 30 Minuten

Dokumentation des Termins im Klassenbuch

Ausgenommen: nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen

nach mehrtägiger Schulveranstaltung

an einem Schularbeitstag

an einem Tag mit bereits angesetzter schriftlicher Prüfung

1.-8. Schulstufe: BE, BS, GZ, WE

in der PTS: BS, TZ, WE

in Gegenständen, in denen mehr als eine Schularbeit je Semester vorgesehen ist

Praktische Leistungsfeststellung

Anwendung: Grundlage ist das Ergebnis einer praktischen Tätigkeit (unter Einbeziehung mündl., schriftl., prakt. und graph. Arbeitsformen)

Ausgenommen: Bei Nichtbeachtung der Grundsätze des pädagogischen Ertrags und der Sparsamkeit; häusliche Arbeit

Graphische Leistungsfeststellung

Anwendung: ist wie schriftliche bzw. praktische Leistungsfeststellung zu behandeln.

Wann darf die äußere Form in die Beurteilung einfließen?

In den nachfolgenden Gegenständen ist die äußere Form Bestandteil der Leistung in der Leistungsbeurteilung (§14 LBVO):

In der Sonderschule finden die entsprechenden Bestimmungen aus Volksschule und Sekundarstufe Anwendung, ausgenommen sind Schulen für blinde und körperbehinderte Kinder.

Unterrichtsgegenstand	Volksschule	Sekundarstufe
Bildnerische Erziehung	X	
Werkerziehung	X	X
Geometrisches Zeichnen bzw. Technisches Zeichnen	X	X
Mathematik (Geometrie)		X
Kurzschrift und Maschinschreiben	X	X
Schreiben (Sekundarstufe: inkludiert in BE)	X	X
Ernährung und Haushalt (Sekundarstufe: plus Hauswirtschaft und Kinderpflege)	X	X

Checkliste für Schularbeiten

- ▶ zwei von einander unabhängige Aufgabenstellungen; entfällt in Sprachen bei Verfassen von Texten
- ▶ Terminbekanntgabe: Innerhalb von 4 Wochen im 1. Semester, 2 Wochen im 2. Semester
- ▶ Jede Terminänderung muss nachweislich bekannt gegeben werden, nur mit Zustimmung der Schulleitung.
- ▶ Bekanntgabe des Stoffes eine Woche vorher
- ▶ Keine Schularbeit nach 3 oder mehr schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schulveranstaltungen,
- ▶ Nur eine Schularbeit pro Tag, zwei Schularbeiten pro Woche
- ▶ Abhaltung innerhalb der ersten 4 Einheiten
- ▶ Nachholen nur dann, wenn mehr als die Hälfte im Semester versäumt wurde; ein freiwilliges Nachholen ist nicht vorgesehen (Möglichkeit einer mündlichen Prüfung auf Wunsch des Schülers ab der 5. Schulstufe)
- ▶ Frist: eine Woche für Korrektur und Beurteilung
- ▶ Aufbewahrung: laufendes Schuljahr plus ein weiteres Schuljahr
- ▶ Beurteilung nur durch Noten, auch Zusätze sind zulässig; nicht zulässig: „+Genügend“
- ▶ Bei mehr als der Hälfte „Nicht Genügend“ ist Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Stoffgebiet zu wiederholen – und zwar innerhalb von 2 Wochen nach Rückgabe - die bessere Note „zählt“!

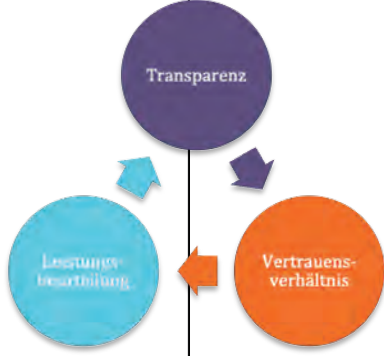
Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte laut § 16, Abs. 1 LBVO maßgebend:

In Deutsch/ Lesen (Unterrichtssprache)

Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung der Aufbau, die Sachlichkeit, die Richtigkeit der Gedanken, die Fähigkeit der Beobachtung, die Ordnung und Phantasie zu bewerten sind, eben so der Ausdruck, die Sprachrichtigkeit, Schreibrichtigkeit;

In Mathematik

gedankliche Richtigkeit,
die sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
die Genauigkeit



Informationsfeststellungen

Sind schriftliche Wiederholungen, Lernzielkontrollen etc. schriftliche Leistungsfeststellungen und daher in Anzahl und Dauer beschränkt?

Nein, wenn sie als „Informationsfeststellungen“ eingesetzt werden (§ 1, Absatz 2 LBVO)

Feststellungen der Leistungen der Schüler, die dem Lehrer nur zur Information darüber dienen, auf welchen Teilgebieten die Schüler die Lehrziele erreicht haben und auf welchen Teilgebieten noch ein ergänzender Unterricht notwendig ist, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung (Informationsfeststellungen).

Informationsfeststellungen dienen dem Lehrer oder Schüler als Feedback und sind nicht mit den in der LBVO (§ 14) angeführten Beurteilungsstufen zu bewerten. Da sie in der LBVO explizit als Leistungsfeststellungen ausgenommen sind, können sie auch nicht als Befund für die Leistungsbeurteilung dienen.

Informationsfeststellungen unterstützen den Lehrer in der Leistungsdiagnostik und werden zur Steuerung des Lernens, Lehrens und der Unterrichtsvorbereitung eingesetzt.

Informationsfeststellungen helfen Schülern sich durch gezielte Lernprozesse auf Prüfungssituationen vorzubereiten. Bei auftretenden Problemen können Schülerinnen, Lehrerinnen und Eltern rechtzeitig intervenieren.

Die Beurteilungsstufen

werden im § 18, Abs. 2 SchUG festgelegt und im § 14 LBVO definiert. In der Volksschule und an der Sonderschule (Primarstufe) sind den Noten schriftliche Erläuterungen hinzuzufügen. An der Mittelschule und der Sonderschule (Sek 1) kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.

§ 14 LBVO	Erfassen und Anwenden von Lernzielen und Durchführen von Aufgaben	in Eigenständigkeit	und in Anwendung auf neuartige Aufgaben
Sehr gut	in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	deutlich vorhanden	ohne Anleitung
Gut	in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	merkliche Ansätze	bei entsprechender Anleitung
Befriedigend	in allen wesentlichen Bereichen zur Gänze, Mängel in der Durchführung	Mängel in der Durchführung durch Ansätze zur Eigenständigkeit kompensierbar *)	
Genügend	in allen wesentlichen Bereichen überwiegend		
Nicht genügend	in allen wesentlichen Bereichen nicht einmal überwiegend		

*) Kompensation einzelner Kategorien ist durch LBVO ansonsten nicht vorgesehen

Wer definiert das Wesentliche?

Gemäß § 18, Abs.1 SchUG hat die Lehrerin die Leistungsbeurteilung vorzunehmen: Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

Die Festlegung von Beurteilungsmaßstäben im Laufe der Korrektur von Leistungsfeststellungen am Durchschnitt einer Klasse ist gemäß einer Erkenntnis des VwGH nicht zulässig:

Der Maßstab der Leistungsbeurteilung ist ... ein von der Beurteilung anderer Schüler ... unabhängiger. (VwGH, 9. 3. 1981)

SACHLICH (= gleicher Maßstab für alle) + **GERECHT**
(= rechtskonform) = **OBJEKTIV**

Tipp: Beurteilungsmaßstäbe sind vor Leistungsfeststellungen anhand inhaltlicher Begründungen festzulegen, Schülern (und Eltern) transparent zu machen und nicht „situationselastisch“ abzuändern.

Soziale Bezugsnorm (Orientierung am Durchschnitt) und individuelle Bezugsnorm (Note als Motivation für individuellen Lernfortschritt) sind nicht objektiv und daher zu meiden.

Die Beurteilung des Verhaltens in der Schule

ist ein eigenes Kapitel in der LBVO (§ 18). Die grundsätzlichen Vorgaben sind:

- erfolgt in Schulnachricht und Jahreszeugnis der APS in der 5. bis 7. Schulstufe, in AHS in allen Schulstufen, außer der letzten.
- entfällt, wenn der Schüler infolge Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule verlässt.
- hat die Beurteilungsstufen: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.
- gibt wieder, inwieweit das persönliche Verhalten und die Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen.

Rechtsfolgen der Jahresbeurteilung

Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. (§ 25, Abs. 1 SchUG)

Wann hat ein Schüler eine Schulstufe positiv abgeschlossen?

- Im Jahreszeugnis sind alle Pflichtgegenstände positiv beurteilt.
- Das Jahreszeugnis weist im Wiederholungsfall ein Nicht genügend in einem Gegenstand auf, der vor der Wiederholung zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt worden ist.
- Das Jahreszeugnis weist ein „Nicht genügend“ auf, wird aber mit Aufstiegsklausel versehen, wenn
 - derselbe Pflichtgegenstand nicht schon auf der vorangegangenen Schulstufe mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist
 - und dieser Gegenstand in einer höheren Schulstufe dieser Schulart vorgesehen ist
 - und die Klassenkonferenz dem Schüler aufgrund der Leistungen in den anderen Gegenständen Leistungsreserven bescheinigt.

Ohne Rücksicht auf die Jahresbeurteilung sind zum Aufsteigen berechtigt:

- Schüler der 1. – 2. Schulstufe (2. Schulstufe: bei mehr als einem Nicht genügend Beschluss der Schulkonferenz erforderlich)

- Schüler von Volksschulen und Sonderschulen ohne Rücksicht auf die Beurteilung in Musikerziehung, Bildnerischer Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport
- Schüler mit erhöhtem Förderbedarf oder Mehrfachbehinderung an Sonderschulen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 8 SchUG zu entscheiden.

Checkliste für Wiederholungsprüfung, (§ 23 SchUG und § 22 LBVO)

- Ein Schüler darf - ausgenommen in der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem - in einem Pflichtgegenstand oder in zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen.
- Stoff bezieht sich auf das ganze Unterrichtsjahr.
- Mündlich (15-30 min) und schriftlich (50 min) in D, M und lebender Fremdsprache
- Zwischen schriftlicher und mündlicher Teilprüfung muss zumindest 1 Stunde liegen.
- Nur ein Gegenstand pro Tag
- Praktisch in BE, GZ, EH, BS, WE (30 – 50 min)
- Mündlich in allen anderen Gegenständen (15-30 min)
- Prüfungen an ersten beiden Schultagen des Unterrichtsjahres (Vorziehen in die letzten beiden Werktage der Sommerferien nur durch Beschluss des Schulforums, bzw. Schulgemeinschaftsausschuss)

- ✓ Mündlich und praktisch in ME und Technischem Zeichnen
- ✓ Prüfungskommission: prüfender Lehrer und Beisitzer
- ✓ Zeitpunkt des Beginns ist dem Schüler zumindest eine Woche davor bekannt zu geben.
- ✓ Schriftliche Aufzeichnungen sind zu führen!
- ✓ Eine Wiederholung ist nicht zulässig.
- ✓ Bei gerechtfertigtem Nichtantreten ist neuer Termin bis 30. November anzusetzen!
- ✓ Aufgrund der Beurteilung der Wiederholungsprüfung kann die neu festzusetzende Jahresbeurteilung bestenfalls mit „Befriedigend“ festgelegt werden.

Sonderfall „Nicht beurteilt“

Nach § 20, Abs. 2 SchUG tritt dieser ein, wenn ein längeres Fernbleiben des Schülers eine sichere Beurteilung unmöglich macht. Das Gesetz nennt keine prozentuelle oder absolute Mindestanwesenheit. Das heißt, ein Schüler kann auch wenig, aber gezielt fehlen. Es ist vor Ende des Unterrichtsjahres eine Feststellungsprüfung in den betreffenden Gegenständen abzuhalten!

Bei ungerechtfertigtem Nichtantritt ist ins Jahreszeugnis „nicht beurteilt“ einzutragen.

Bei ungerechtfertigtem Nichtantritt ist eine Nachtragsprüfung bis 30.11. anzusetzen.

Eine negativ abgelegte Prüfung führt zu einem „Nicht genügend“ im Zeugnis.

Checkliste für Feststellungsprüfungen

- ⇒ Die Prüfungen sind in allen Gegenständen durchzuführen.
- ⇒ Dauer: siehe Wiederholungsprüfung
- ⇒ Schüler ist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu verständigen.
- ⇒ Es ist nur eine Prüfung pro Tag zulässig; das heißt, dass rechtzeitig (Ende Mai bzw. Anfang Juni) begonnen werden muss, falls solche Prüfungen in vielen Gegenständen erforderlich sind.
- ⇒ Schriftliche Aufzeichnungen sind zu führen!

Benachrichtigungspflichten (§19 SchUG)

Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers zu informieren, durch:

- Schulnachrichten
- zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr (APS) unter Berücksichtigung der schulpartnerschaftlichen Rechte 63a (2) Z1 litt.g SCHUG)
- Einzelaussprache auf Verlangen (APS), wobei Unterricht und Aufsichtspflicht Priorität haben
- KEL-Gespräch (APS - Autonomie)
- Sprechstunde (AHS)
- Benachrichtigung bei Wechsel zwischen „Standard“ und „Standard AHS“ (MS)

Frühwarnsystem (§ 19, Abs. 3a SchUG):

Sobald ein „Nicht genügend“ zu Semesterschluss drohen könnte, sind die Erziehungsberechtigten darüber unverzüglich zu informieren und nachweislich zu einem Beratungsgespräch einzuladen, um Fördermaßnahmen zu vereinbaren.

Wenn die Erziehungsberechtigten zu einem solchen Gespräch nicht kommen, werden die schulischen Fördermaßnahmen ohne Absprache eingeleitet. Eine zusätzliche Einladungspflicht für Lehrer ergibt sich dadurch nicht mehr.

Widerspruch (§ 71 SchUG)

Gegen die Entscheidung, dass ein Schüler nicht in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen darf, können Eltern einen Widerspruch an die zuständige Schulbehörde tätigen. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter hat den Widerspruch unter Anschluss einer Stellungnahme der Lehrkräfte, auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründen, sowie unter Anschluss aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen. Diese leitet nun das Verwaltungsverfahren ein und entscheidet mit Bescheid.

Beachte: Widersprüche gegen Noten sind im Schulrecht nicht vorgesehen.

Wenn jemand ein dienstrechtliches Vergehen aufgrund schulrechtlicher Verfehlungen vermutet, hat er die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Der Ausgang eines solchen Verfahrens hat keine Rechtswirksamkeit auf die Leistungsbeurteilung.

Suppliierverpflichtung und Mehrdienstleistung

Altes Dienstrecht:

Gemäß § 43 LDG sind 20 Stunden für die Vertretung an der Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung veränderter Landeslehrer:innen zu erbringen. Diese Stunden gelten als Betreuungsstunden. Es ist daher keine Vor- und Nachbereitung damit verbunden. Ab der 21. Stunde ist laut § 50 LDG jede weitere Stunde als MDL zu vergüten, auch wenn andere Lehrer:innen der Schule ihre Betreuungsstunden noch nicht abgeleistet haben.

Neues Dienstrecht:

Gemäß § 23 LVG haben Vertragslehrpersonen (pd) 24 Vertretungsstunden zu leisten. Ab der 25. Stunde steht eine Vergütung von € 47,50 (Stand: i. I. 2024) pro Stunde zu.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihren FSG-Personalvertreter*innen.

Betreuungsstunden ohne Vor-/Nachbereitung Vertretungsstunden mit Vor- und Nachbereitung			
Std.	Datum	Klasse	Ggstd.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			

Mehrdienstleistungen gemäß LDG (Faktor 1,3 bei voller Jahresnorm) € 47,50 ab 25. Stunde für pd-Vertragslehrer*innen Vertretungsstunden mit Vor- und Nachbereitung			
Std.	Datum	Klasse	Ggstd.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			



Pension Elmer

Schrems 33
8163 Fladnitz/Teichalm
Telefon: (03179) 6101
Fax: (03179) 6360
E-Mail: info@pe33.at

Unser
Haus ist ideal
für Sport- und
Projektwochen
sowie Schi-
schulkurse



www.projektwoche.st · www.pe33.at · elmer.st

**Abonnieren Sie
Team
Karin Medits-Steiner**

**auf Instagram
Persönliche Beratung.
Rechtssicherheit.**



Unser Support für WISION,
Gehaltszettel,
Reiserechnung.....

FSG-Quick



STUNDENPLAN

Stunde von - bis	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG

aktueller, schneller, besser



jeden Mittwoch neu

Ihr Gratis-Newsletter-Abo erhalten Sie, wenn Sie uns an mittwochsinfo@fsg-pv.wien diesbezüglich schreiben!

Februar		März		April		Mai		Juni	
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
	31	31	31	31	31	31	31	31	

Ferientermine und Feiertage 2024/25

Schulbeginn	Mo., 2. September 2024
Nationalfeiertag	Sa., 26. Oktober 2024
Herbstferien	Mo., 28. Oktober bis Do., 31. Oktober 2024
Allerheiligen/Allerseelen	Fr., 1. und Sa., 2. November 2024
Hl. Leopold	Fr., 15. November 2024
Maria Empfängnis	So., 8. Dezember 2024
Weihnachtsferien	Di., 24. Dez. 2024 bis Mo., 6. Jän. 2025
Semesterferien (W, NÖ)	Sa., 1. Feb. 2025 bis So., 9. Feb 2025
Osterferien	Sa., 12. April 2025 bis Mo., 21. April 2025
Staatsfeiertag	Do., 1. Mai 2025
Christi Himmelfahrt	Do., 29. Mai 2025
Pfingstferien	Sa., 7. Juni 2025 bis Mo., 9. Juni 2025
Fronleichnam	Do., 19. Juni 2025
Sommerferien (W,NÖ,B)	Sa., 28. Juni bis So., 31. August 2025





Es gibt viele gute Gründe, GÖD-Mitglied zu sein!

- Umfassender, unentgeltlicher Rechtsschutz in beruflichen Angelegenheiten
- Informationen über Rechte und Pflichten im GÖD - Jahrbuch
- Kostenlose Solidaritätsversicherung: Freizeit-Unfallversicherung, Spitalsgeld für Aktive und PensionistInnen, u.a.m
- Mitgliedermagazin
- Bildungsförderungsbeitrag
- Soziale Unterstützung
- Familienunterstützung
- Kulturelle Angebote
- Fortbildung: Schulungskurse, Briefschule
- Günstige Urlaubsangebote
- Stipendien
- GÖD card / ÖGB card / Kult card
- ÖGB Beratungszentrum
- u.v.m.



Gerin Druck GmbH
Gerinstraße 1-3 | A-2120 Wolkersdorf
0676 666 06 04

Medieninhaber und Herausgeber:

FSG GÖD - Sozialdemokratische Gewerkschafter*innen Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7/3. Stock; ZVR-Nummer: 629774554/158750011, DVR-Nummer: 0805670; für den Inhalt verantwortlich: MMag. Dr. Thomas Bulant, Layout:Hans Farkas alle 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock; Hersteller: Gerin Druck GmbH, Gerinstraße 1-3, 2120 Wolkersdorf, gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier (G-Print) empfohlen von GREENPEACE.

Wir beraten Sie



MMag. Dr. Thomas Bulant
0699 19 41 39 99
thomas.bulant@fsg-pv.wien

*Vorsitzender Stv. der Gewerkschaft der
Pflichtschullehrer:innen, Bundesvorsitzender FSG-SLÖ,
Mitglied des ZA APS-Wien*

Ihr Ansprechpartner für:

- Dienst- und Schulrecht
- Aus- und Fortbildung
- Unterstützung durch die Personalvertretung



Mag. Roland Csar
0699 14 03 33 80
roland.csar@fsg-pv.wien

*Mitglied des ZA Wien
DA-Vorsitzender Ost 4*

Ihr Ansprechpartner für:

- Dienstrecht und Schulrecht
- Leistungsbeurteilung



Wolfgang Faulhammer, BEd
0664 15 15 355
wolfgang.faulhammer@fsg-pv.wien

DA Vorsitzender OST 5

Ihr Ansprechpartner für:

- Beratung für Berufseinsteiger:innen



Thomas Fitzko, BEd
0660 23 74 445
thomas.fitzko@fsg-pv.wien

*Schulleiter M5 Campus Berresgasse
Mitglied des DA Ost 7*

Ihr Ansprechpartner für:

- IT- und Wissensanfragen
- Leiter:innenagenden



Ilkay Idiskut, BEd
0660 43 89 918
ilkay.idiskut@fsg-pv.wien

Ihre Ansprechpartnerin für:

- *Beratung für Berufseinsteiger:innen*



Sonja Kamleitner
0664 54 30 278
sonja.kamleitner@fsg-pv.wien

*Finanzreferentin in der Gewerkschaft der Pflichtschullehrer:innen,
Mitglied des ZA Wien,*

Ihre Ansprechpartnerin für:

- *Mutterschutz- und Väterkarenzberatung,*
- *Beratung für Berufseinsteiger*innen*
- *Verträge*



Renate Kürzl, MSc
0699 14 44 84 44
renate.kuerzl@fsg-pv.wien

Mitglied des DA West 7

Ihre Ansprechpartnerin für:

- *Pensionsberatung*





Karin Medits-Steiner
0650 23 25 161
karin.medits-steiner@fsg-pv.wien



*Vorsitzende Stellvertreterin des ZA Wien
DA Vorsitzende West 6*

Ihre Ansprechpartnerin für:

- Verträge
- Dienstrecht
- Pensionsberatung
- Unterstützung durch die Personalvertretung

Melanie Rössler, BEd
0676 69 49 500
melanie.roessler@fsg-pv.wien



Ihr Ansprechpartnerin für:

- Beratung für Berufseinsteiger:innen

Florian Studencki, BEd
0699 17 11 06 85
florian.studencki@fsg-pv.wien



Schulleiter MS Plankenmaisstraße

Ihr Ansprechpartner für:

- Wisionsanfragen
- Leiter:innenagenden

Elisabeth Tuma, BEd
0664 28 17 201
elisabeth.tuma@fsg-pv.wien



*Besoldungsreferentin in der Gewerkschaft der
Pflichtschullehrer:innen, DA-Vorsitzende allgemeine Sonder-
pädagogik, Mitglied des ZA Wien*

Ihre Ansprechpartnerin für:

- Sonderpädagogik/Integration
- Pensionsberatung
- Besoldungs- und Dienstrecht



Ihre FSG/ZV - Personalvertreter:innen und Gewerkschafter:innen

Ost 1 (2. Bezirk)



Personalvertretung:
Jadwiga Zemann
0660 73 92 949
jadwiga.zemann
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Patricia Kafka, BEd
0699 17 19 62 88
patricia.kafka
@fsg-pv.wien

Ost 2 (3. Bezirk)



Personalvertretung:
Mag. Sabine Ramp
0699 11 51 40 04
sabine.ramp
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Michaela Dauchner
0680 33 56 770
michaela.dauchner
@fsg-pv.wien

Ost 3 (10. Bezirk)



Personalvertretung:
Melanie Rössler, BEd
0676 69 49 500
melanie.roessler
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Bernd Flacher,
BEd
0660 39 65 687
bernd.flacher
@fsg-pv.wien

Ost 4 (11. Bezirk)



Personalvertretung:
Mag. Roland Csar
0699 14 03 33 80
roland.csar
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Christoph Träumer,
BEd
0676 41 13 747
christoph.traeumer
@fsg-pv.wien



Ost 5 (20. Bezirk)



Personalvertretung:
Wolfgang Faulhammer,
BEEd
0664 15 15 355
wolfgang.faulhammer
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Milan Payr,
BEEd
0699 10 53 66 52
milan.payr
@fsg-pv.wien

Ost 6 (21. Bezirk)



Personalvertretung:
Christian Biegelmayr
0664 56 61 585
christian.biegelmayr
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Karin Spahn
0664 14 20 924
karin.spahn
@fsg-pv.wien

Ost 7 (22. Bezirk)



Personalvertretung:
Stephan Ulver
0699 10 79 81 83
stephan.ulver
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Thomas Fitzko, BEEd
0660 23 74 445
thomas.fitzko
@fsg-pv.wien





West 1 (Bezirke 1, 4, 5, 6)



Personalvertretung:
Mag^a. Birgit Baku
0664 41 20 036
birgit.baku
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Ulrike Kaufmann
0664 10 62 963
ulrike.kaufmann
@fsg-pv.wien

West 2 (Bezirke 7, 8, 9)



Personalvertretung:
Gideon Leitner
BA, BEd
0699 11 58 71 40
gideon.leitner
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Semra Yilmaz Visne
0699 10 28 89 80
semra.yilmaz-visne
@fsg-pv.wien

West 3 (12. Bezirk)



Personalvertretung:
Clemens Hautf, BEd
0699 19 91 28 15
clemens.hautf
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Melanie Pfeifer
0676 11 67 58 661
melanie.pfeifer
@fsg-pv.wien

West 4 (Bezirke 13, 23)



Personalvertretung:
Marcus Bauer, MEd
0664 18 41 132
marcus.bauer
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Claudia Bettina Hummel
0664 78 20 074
claudia.hummel
@fsg-pv.wien



West 5 (Bezirke 14, 15)



Personalvertretung:
Birgit Rohde-Wagner
0699 11 69 30 33
birgit.rohde-wagner
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Anna Schnabl
0699 10 23 69 62
anna.schnabl
@fsg-pv.wien

West 6 (16. Bezirk)



Personalvertretung:
Karin
Meditz-Steiner
0650 23 25 161
karin.meditz-steiner
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Silvia Wunderer
0650 28 95 548
silvia.wunderer
@fsg-pv.wien

West 7 (Bezirke 17, 18, 19)



Personalvertretung:
Monika Zimmermann,
BEEd
0699 17 15 62 03
monika.zimmermann
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Claudia Murray, MA
0676 60 09 976
claudia.murray
@fsg-pv.wien





Allgemeine Sonderpädagogik



Personalvertretung:
Elisabeth Tuma, BEd
0664 28 17 201
elisabeth.tuma
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Andrea Hofferer-
Rahman
0676 60 24 112
andrea.hofferer-rahman
@fsg-pv.wien

Fachspezifische Sonderpädagogik



Personalvertretung:
Mag^a. Jutta Wilfinger
0676 93 56 192
jutta.wilfinger
@fsg-pv.wien



Gewerkschaft:
Mag^a. Susanne
Feldner
0650 90 03 867
susanne.feldner
@fsg-pv.wien

präsentata

Werbemittel

präsentata Werbemittel GmbH • Gewerbehofstraße 22 • 5023 Salzburg
Tel. +43 662 203213 0 • office@praesenta.at • www.praesenta.at



Seit Jahren sind wir ein verlässlicher Partner
vieler Betriebsratskörperschaften und PersonalvertreterInnen.
Wir freuen uns über Ihren Besuch auf unserer neuen Webseite mit über **150.000 Artikel**.
Egal ob Ehrungsgeschenke, Textilien oder Streuartikel, hier werden Sie bestimmt fündig!

Kluge Vorsorge für PädagogInnen

Gut abgesichert unterrichtet es sich leichter.

- > Versicherungen für Beruf und Privatleben
- > Flexibler Kapitalaufbau & vorausschauende Pensionsvorsorge
- > Beratung, die sich nach Ihrem Stundenplan richtet



**Rechtssicherheit und persönliche
Beratung**
Team Karin Medits-Steiner



Sozialdemokratische Gewerkschafter:innen
1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel. 01 534 54 /240

www.goedfsg.at

